

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt er in eigener Zuständigkeit; soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5 000,00 Euro im Einzelfall
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 5 und S 2 bis S 4, Aushilfsbeschäftigte und Beamte bis A5, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehende Person.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt er in eigener Zuständigkeit; soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (1) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall. **Es gelten nicht einzelne Gewerke bzw. Positionen, sondern der Betrag der Gesamtmaßnahme.**
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5 000,00 Euro im Einzelfall
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 5 und S 2 bis S 4, Aushilfsbeschäftigte und Beamte bis A5, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehende Person.

Alte Fassung

- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.1 bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro unabhängig von der Dauer
- 2.6.2 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe
- 2.6.3 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 Euro beträgt
- 2.8 die Veräußerung dringliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 12.500 Euro im Einzelfall
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 Euro im Einzelfall
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt

Neue Fassung

- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.1 bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro unabhängig von der Dauer
- 2.6.2 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe
- 2.6.3 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 Euro beträgt
- 2.8 die Veräußerung dringliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 12.500 Euro im Einzelfall
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 Euro im Einzelfall
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt

Alte Fassung

- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Neue Fassung

- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.